

BERUFSBILDENDE SCHULE
DONNERSBERGKREIS
EISENBERG



Berufsbildende Schule
Donnersbergkreis

Fachschule für Sozialwesen

Fachrichtung Heilerziehungspflege

Berufsbildende Schule Donnersbergkreis
Fachschule für Heilerziehungspflege
Martin-Luther-Straße 18
67304 Eisenberg

Tel. 06351-49030
Fax 06351-490322

Inhaltsverzeichnis

1. Das Team der FS Hep im Schuljahr 2026/2027	S. 2
2. Termine im Schuljahr 2026/2027	S. 3
3. Schultage im Schuljahr 2026/2027	S. 4
4. Organisation der Schultage	S. 7
5. Fehlzeiten in der Schule	S. 7
6. Schulbücher	S. 7
7. Praxisbesuche	S. 8
7.1 Praxisbesuche im ersten Ausbildungsjahr	S. 8
7.2 Praxisbesuche im zweiten Ausbildungsjahr	S. 10
7.3 Praxisbesuche im dritten Ausbildungsjahr	S. 11
8. Stundentafel	S. 12
9. Auszüge aus der Fachschulverordnung	S. 14
10. Rahmenplan zur Durchführung der fachpraktischen Ausbildung	S. 22
11. Berichte über die fachlichen Leistungen	S. 34

1. Das Team der FS Hep im Schuljahr 2026/2027

Abteilungsleitung: Sölvi Kannwischer
Soelvi.Kannwischer@BBS-Donnersbergkreis.de

Sekretariat: Frau Evans/Frau Blaum
Nina.Evans@BBS-Donnersbergkreis.de
daniela.Blaum@BBS-Donnersbergkreis.de

Lehrkräfte:
Klassenleitungen: Hep 26 (1. Ausbildungsjahr), Frau Rheinländer
Doris.Rheinlaender@BBS-Donnersbergkreis.de

Hep 25 (2. Ausbildungsjahr), Frau Fischer-Schmidt
Annelore.Fischer-Schmidt@BBS-Donnersbergkreis.de

Hep 24 (3. Ausbildungsjahr), Frau Sell-Haffke
Alexandra.Sell@BBS-Donnersbergkreis.de

Fachlehrkräfte:

S-Fü-1: Selina Rath
S-Fü-3: Markus Brunnet
S-Fü-4: Andrea Maupai, Dennis Bierbaum
S-Hep-1: Doris Rheinländer
S-Hep-2: Simeon Essen
S-Hep-3: Alexandra Sell-Haffke
S-Hep-4: Doris Rheinländer, Sölvi Kannwischer
S-Hep-6: Alecia Arcieri
S-Hep-9.1: Ulrike Theobald
Lernmodul 3: Annelore Fischer-Schmidt
Lernmodul 5: Jörg Driedger, Simeon Essen, Alexandra Sell-Haffke
Lernmodul 6: Doris Rheinländer, Sölvi Kannwischer, Alexandra Sell-Haffke
Lernmodul 7: Christina Brockenauer, Nicolai Pfeffel
Lernmodul 8: Christiane Albrecht, Alexandra Sell-Haffke
Lernmodul 10: Stefan Rau
Lernmodul 11: Doris Rheinländer, Alexandra Sell-Haffke

2. Termine im Schuljahr 2026/2027

Hep 24 (3. Ausbildungsjahr)

Do 10.12.2026	Themengenehmigung und Beginn des Abschlussprojekts (LM 11)
Fr 12.02.2027	Sprechtag für Schüler*innen und Praxisanleitungen (15.30 Uhr bis 19 Uhr)
Do 18.03.2027	Abgabe der Projektarbeit
Do 22.04.2027	Prüfung LM 8
Fr 23.04.2027	Alf LM 10
Do 29.4.2027	Prüfung LM 5
Mi 19. bis Fr 21.05.27	Präsentation und Kolloquium (LM 11)
Mi 26.05.2027	Abgabe der fachpraktischen Beurteilung (mit Fehlzeiten)
Do 03.06.2027	Ergebnismitteilung Letzter Unterrichtstag
Mo 07.06.2027	Letzter Termin für die Anmeldung zur mündlichen Prüfung
Mo 14.06.2027	mündliche Prüfungen letzter Tag der Ausbildung für Hep 24
Di 22.06.2027	Entlassfeier mit Zeugnisübergabe

Hep 25 (2. Ausbildungsjahr)

Fr 12.02.2027	Sprechtag für Schüler*innen und Praxisanleitungen (15.30 Uhr bis 19 Uhr)
Di 27.04.2027	Alf LM 3
Do 29.04.2027	Alf LM 7
Di 04.05.2027	Alf LM 6
Di 01.06.2027	Ergebnismitteilung
Mo 07.06.2027	Letzter Termin für die Anmeldung zur mündlichen Prüfung
Mo 14.06.2027	mündliche Prüfungen
Di 22.06.2027	Mitwirkung bei der Entlassfeier der Oberstufe
Mi 23.06.2027	letzter Schultag vor den Sommerferien

Hep 26 (1. Ausbildungsjahr)

Fr 12.02.2027	Sprechtag für Schüler*innen und Praxisanleitungen (15.30 Uhr bis 19 Uhr)
Di 22.06.2027	Zeugnisausgabe
Di 22.06.2027	Mitwirkung bei der Entlassfeier der Oberstufe Letzter Schultag vor den Sommerferien

3. Schultage im Schuljahr 2026/2027

Unterrichtstage FS HEP 24 (3. Abj.)

KW	UW	Donnerstag	Freitag
33	1	13.08.2026	14.08.2026
34	2	20.08.2026	21.08.2026
35	3	27.08.2026	28.08.2026
36	4	03.09.2026	04.09.2026
37	5	10.09.2026	11.09.2026
38	6	17.09.2026	18.09.2026
39	7	24.09.2026	25.09.2026
40	8	01.10.2026	02.10.2026
41	05.10.2026 -16.10.2026 (Herbstferien)		
42			
43	9	22.10.2026	23.10.2026
44	10	29.10.2026	30.10.2026
45	11	05.11.2026	06.11.2026
46	12	12.11.2026	13.11.2026
47	13	19.11.2026	20.11.2026
48	14	26.11.2026	27.11.2026
49	15	03.12.2026	04.12.2026
50	16	10.12.2026	11.12.2026
51	17	17.12.2026	18.12.2026
52	18	Weihnachtsferien	Weihnachtsferien
53	23.12.2026-08.01.2027 (Weihnachtsferien)		
1			
2	19	14.01.2027	15.01.2027
3	20	21.01.2027	22.01.2027
4	21	28.01.2027	29.01.2027
5	22	04.02.2027	05.02.2027
6	23	11.02.2027	12.02.2027
7	24	18.02.2027	19.02.2027
8	25	25.02.2027	26.02.2027
9	26	04.03.2027	05.03.2027
10	27	11.03.2027	12.03.2027
11	28	18.03.2027	19.03.2027
12	22.03.2027-02.04.2027 (Osterferien)		
13			
14	29	08.04.2027	09.04.2027
15	30	15.04.2027	16.04.2027
16	31	22.04.2027	23.04.2027
17	32	29.04.2027	30.04.2027
18	33	Christi Himmelfahrt	bewegl. Ferientag
19	34	13.05.2027	14.05.2027
20	35	20.05.2027	21.05.2027
21	36	Fronleichnam	bewegl. Ferientag
22	37	03.06.2027	04.06.2027
23	38	10.06.2027	11.06.2027
24	39	17.06.2027	18.06.2027
25	40	24.06.2027	25.06.2027
28.06.2027-06.08.2027 (Sommerferien)			

Unterrichtstage FS HEP 25 (2. Abj.)

KW	UW	Dienstag	Mittwoch
33	1	11.08.2026	12.08.2026
34	2	18.08.2026	19.08.2026
35	3	25.08.2026	26.08.2026
36	4	01.09.2026	02.09.2026
37	5	08.09.2026	09.09.2026
38	6	15.09.2026	16.09.2026
39	7	22.09.2026	23.09.2026
40	8	29.09.2026	30.09.2026
41	05.10.2026 -16.10.2026 (Herbstferien)		
42			
43	9	20.10.2026	21.10.2026
44	10	27.10.2026	28.10.2026
45	11	03.11.2026	04.11.2026
46	12	10.11.2026	11.11.2026
47	13	17.11.2026	18.11.2026
48	14	24.11.2026	25.11.2026
49	15	01.12.2026	02.12.2026
50	16	08.12.2026	09.12.2026
51	17	15.12.2026	16.12.2026
52	18	22.12.2026	Weihnachtsferien
53	23.12.2026-08.01.2027 (Weihnachtsferien)		
1			
2	19	12.01.2027	13.01.2027
3	20	19.01.2027	20.01.2027
4	21	26.01.2027	27.01.2027
5	22	02.02.2027	03.02.2027
6	23	Fastnacht	bewegl. Ferientag
7	24	16.02.2027	17.02.2027
8	25	23.02.2027	24.02.2027
9	26	02.03.2027	03.03.2027
10	27	09.03.2027	10.03.2027
11	28	16.03.2027	17.03.2027
12	22.03.2027-02.04.2027 (Osterferien)		
13			
14	29	06.04.2027	07.04.2027
15	30	13.04.2027	14.04.2027
16	31	20.04.2027	21.04.2027
17	32	27.04.2027	28.04.2027
18	33	04.05.2027	05.05.2027
19	34	11.05.2027	12.05.2027
20	35	bewegl. Ferientag	19.05.2027
21	36	25.05.2027	26.05.2027
22	37	01.06.2027	02.06.2027
23	38	08.06.2027	09.06.2027
24	39	15.06.2027	16.06.2027
25	40	22.06.2027	23.06.2027
28.06.2027-06.08.2027 (Sommerferien)			

Unterrichtstage FS HEP 26 (1. Abj.)

KW	UW	Montag	Dienstag
33	1	10.08.2026	11.08.2026
34	2	17.08.2026	18.08.2026
35	3	24.08.2026	25.08.2026
36	4	31.08.2026	01.09.2026
37	5	07.09.2026	08.09.2026
38	6	14.09.2026	15.09.2026
39	7	21.09.2026	22.09.2026
40	8	28.09.2026	29.09.2026
41	05.10.2026 -16.10.2026 (Herbstferien)		
42			
43	9	19.10.2026	20.10.2026
44	10	26.10.2026	27.10.2026
45	11	02.11.2026	03.11.2026
46	12	09.11.2026	10.11.2026
47	13	16.11.2026	17.11.2026
48	14	23.11.2026	24.11.2026
49	15	30.11.2026	01.12.2026
50	16	07.12.2026	08.12.2026
51	17	14.12.2026	15.12.2026
52	18	21.12.2026	22.12.2026
53	23.12.2026-08.01.2027 (Weihnachtsferien)		
1			
2	19	11.01.2027	12.01.2027
3	20	18.01.2027	19.01.2027
4	21	25.01.2027	26.01.2027
5	22	01.02.2027	02.02.2027
6	23	Rosenmontag	Fastnacht
7	24	15.02.2027	16.02.2027
8	25	22.02.2027	23.02.2027
9	26	01.03.2027	02.03.2027
10	27	08.03.2027	09.03.2027
11	28	15.03.2027	16.03.2027
12	22.03.2027-02.04.2027 (Osterferien)		
13			
14	29	05.04.2027	06.04.2027
15	30	12.04.2027	13.04.2027
16	31	19.04.2027	20.04.2027
17	32	26.04.2027	27.04.2027
18	33	03.05.2027	04.05.2027
19	34	10.05.2027	11.05.2027
20	35	Pfingstmontag	bewegl. Ferientag
21	36	24.05.2027	25.05.2027
22	37	31.05.2027	01.06.2027
23	38	07.06.2027	08.06.2027
24	39	14.06.2027	15.06.2027
25	40	21.06.2027	22.06.2027
28.06.2027-06.08.2027 (Sommerferien)			

4. Organisation der Schultage

- Teilzeitform, zwei Unterrichtstage pro Woche
- Unterrichtsbeginn um 8:10 Uhr
- Unterrichtsende um 15:25 Uhr

Verteilung der Schultage

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Erstes Ausbildungsjahr	X	X			
Zweites Ausbildungsjahr		X	X		
Drittes Ausbildungsjahr				X	X

5. Fehlzeiten in der Schule

Rechtsgrundlage: Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990, zuletzt geändert am 30.09.2020

§ 18 Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet mit dem Abschluss der Schullaufbahn, dem Abgang oder Ausschluss von der Schule.

(2) Das Schulverhältnis eines nicht schulbesuchspflichtigen Schülers kann auch beendet werden

1. durch schriftliche Abmeldung,
2. durch schriftlichen Bescheid des Schulleiters, wenn der Schüler trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses in Vollzeitbildungsgängen an mindestens zehn, in Teilzeitbildungsgängen an mindestens fünf Unterrichtstagen im Schuljahr den gesamten Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden, jedoch bei Vollzeitbildungsgängen mindestens 20 Unterrichtsstunden und bei Teilzeitbildungsgängen mindestens zehn Unterrichtsstunden, ohne ausreichende Entschuldigung versäumt hat.

(3) Über die Beendigung des Schulverhältnisses eines nicht schulbesuchspflichtigen Schülers ist der Auszubildende zu benachrichtigen.

6. Schulbücher:

FS Hep 26:

MIT - Mensch Inklusion Teilhabe · Heilerziehungspflege, Ausgabe 2024 · Band 1
Cornelsen-Verlag, 978-3-06-452435-4

MIT - Mensch Inklusion Teilhabe · Heilerziehungspflege, Ausgabe 2024 · Band 2
Cornelsen-Verlag, 978-3-06-452436-1

FS Hep 25 und FS Hep 24:

Heilerziehungspflege 1 – Grundlagen und Kernkonzepte der Heilerziehungspflege
Cornelsen-Verlag, 978-3-06-451658-8

Heilerziehungspflege 2 – Heilerziehungspflege in besonderen Lebenslagen gestalten
Cornelsen-Verlag, 978-3-06-451660-1

Care for you – English for Health and Social Care Westermann Gruppe, 978-3-427-07556-1

7. Praxisbesuche

Die Auszubildenden der Fachschule Heilerziehungspflege werden in der Regel in jedem Schuljahr zwei Mal von einer für sie zuständigen Lehrkraft besucht. Im Schuljahr 26/27 erfolgt bei den Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr ausnahmsweise nur ein Besuch vor Ort.

7.1 Praxisbesuche im ersten Ausbildungsjahr

Telefonische Beratung

Ziel: Die betreuende Lehrkraft nimmt telefonisch Kontakt mit der Praxisanleitung und/oder Gruppenleitung auf. Alternativ kann auch eine kurze Videokonferenz oder Telefonkonferenz stattfinden, an der auch die Auszubildenden teilnehmen könnten. Im Wesentlichen geht es um eine erste Kontaktaufnahme der an der Ausbildung Beteiligten sowie um die Klärung, ob die Ausbildung in der Fachpraxis erfolgreich gestartet ist und die/der Auszubildende sich gut in den Berufsalltag eingelebt hat bzw. eingewöhnt.

Etwaige Probleme oder Fragen werden festgehalten und möglichst im Rahmen dieses Beratungsgesprächs geklärt.

Die/der Auszubildende informiert die Anleitung darüber, dass dieses Telefonat in der ersten Phase der Ausbildung (Probezeit) stattfinden wird und notiert eventuell ihrerseits/seinerseits Punkte, die bei dem Telefonat angesprochen werden sollten, welche sie/er dann der betreuenden Lehrkraft und/oder Praxisanleitung mitteilen kann. Dieser erste Beratungstermin bzw. Austausch kann ohne Beteiligung oder Anwesenheit der Auszubildenden stattfinden.

Die betreuende Lehrkraft fertigt über dieses Gespräch ein kurzes Protokoll an und informiert bei intensiverem Beratungsbedarf die Klassenleitung.

Zeitraum: 4 Wochen nach Ausbildungsbeginn bis Ende November (Probezeit)

Gesprächsdauer: 10 – 20 min

Vorbereitung:

- Die/der Auszubildende nimmt zeitnah nach Zuteilung der Betreuungslehrkraft per E-Mail mit ihr Kontakt auf und teilt die Namen der Praxisanleitung und Gruppenleitung, Telefonnummer(n) mit und nennt prinzipiell günstige Zeitfenster für das Telefonat – mit Kopie (CC) an Anleitung/Gruppenleitung

Inhalte des Telefonats:

- ➔ Austausch über die Eingewöhnung der/des Auszubildenden
- ➔ Klärung möglicher Fragen der Anleitung und der/des Auszubildenden bezüglich der Ausbildung
- ➔ Klärung, ob der Berufsstart zur Zufriedenheit aller verläuft oder seitens Einrichtung, auszubildender Person oder Schule Besonderheiten bzw. Schwierigkeiten festzustellen sind
- ➔ ggf. Lösungsmöglichkeiten
- ➔ Vereinbarung eines Termins für den Praxisbesuch (s.u.)

Praxisbesuch in der Einrichtung

Ziel: Die Auszubildenden führen ein pädagogisches Förderangebot (Bildungsangebot) durch. Sie werden im Modul HEP-4 darauf theoretisch vorbereitet und setzen die gelernten Inhalte während des zweiten Praxisbesuchs praktisch um. Sie planen den Ablauf des Praxisbesuchs und sind am Termin dafür verantwortlich, diesen zu gestalten. Hierfür vereinbaren sie mit der sie betreuenden Lehrkraft, der Praxisanleitung und der Klientin/dem Klienten, mit dem das Bildungsangebot durchgeführt wird, einen Besuchstermin. Auch andere ausbildungsrelevante Themen werden im Anschluss an die Durchführung des Bildungsangebots besprochen (z.B. Fehlzeiten, Leistungsstand, Stand der zu absolvierenden Praktika etc.).

Besuchszeitraum: Ende Januar bis etwa Beginn/Ende Osterferien (der Besuchszeitraum ist variabel und wird in Abhängigkeit von den allgemeinen Prüfungen jedes Schuljahr neu terminiert).

Besuchsdauer: ca. zwei Zeitstunden vor Ort (Angebotsdurchführung max. 1 h, Reflexionsgespräch 1 h)

Vorbereitung:

- Erstellen einer Dokumentation, welche die Situationsbeschreibung/Themenfindung, die Personenbeschreibung, die Zielsetzungen für das Angebot und die begründeten Planungen beinhaltet.
- Versendung der Dokumentation per Mail zwei Tage vor dem Besuch an die Betreuungslehrkraft, die unterrichtende Lehrkraft des Moduls HEP-4 und an die Praxisanleitung/Gruppenleitung.

Inhalte des Besuchs und Ablauf:

- ➔ Begrüßung und Vorstellung der Lehrkraft bei der Klientin/dem Klienten, Durchführung des Bildungsangebots in Beisein der Anleitung/einem Vertreter der Einrichtung und der praxisbetreuenden Lehrkraft
- ➔ Kriteriengeleitete Nachbesprechung und Reflexion des Angebotes und anderer ausbildungsrelevanter Themen mit den gesprächsstrukturierenden Besprechungskarten

Nachbereitung:

Die Lehrkraft dokumentiert die Durchführungsbeschreibung und Reflexion des durchgeführten Angebots. Die Abgabe und Benotung des Bildungsangebotes erfolgt durch die das Thema unterrichtende Lehrkraft des Moduls HEP-4 zum angegebenen Zeitpunkt. Der Praxisbesuch wird protokolliert (Protokollvorlage Praxisbesuche).

7.2 Praxisbesuche im zweiten Ausbildungsjahr

Erster Praxisbesuch

Ziel: Die Auszubildenden planen für diesen Praxisbesuch ein Bildungsangebot für KlientInnen, führen dies während des Besuchs der Lehrkraft und im Beisein der Praxisanleitung vor Ort durch und reflektieren dies in einem gemeinsamen Gespräch. Darüber hinaus werden ausbildungsrelevante Fragen, mögliche Probleme und aktuelle Themen zur Ausbildung geklärt.

Die Durchführung des Bildungsangebots sollte zwischen 30 und 60 Minuten dauern, wobei der Zeitrahmen den jeweiligen betreuten Menschen individuell angepasst sein sollte. Für das Reflexionsgespräch mit anschließendem Ausbildungsgespräch ist eine weitere Zeitstunde einzuplanen.

Besuchszeitraum: August bis Dezember

Besuchsdauer: ca. zwei Zeitstunden vor Ort

Vorbereitung:

- frühzeitige Vereinbarung des Besuchstermins in Absprache mit der betreuenden Lehrkraft und Abstimmung mit der Praxisanleitung und Ausbildungseinrichtung.
- Planung des Bildungsangebots entsprechend der Aufgabenstellung aus LM 6
- Abgabe spätestens zwei Tage vor dem Praxisbesuch per Mail an die betreuende Lehrkraft sowie an die korrigierende Lehrkraft (LM 6).

Hinweis: Die schriftliche Ausarbeitung des kompletten Bildungsangebots einschließlich der Durchführung und Reflexion wird der korrigierenden Lehrkraft zu einem verbindlichen Abgabedatum, welches mit der Aufgabenstellung mitgeteilt wird, im Januar in Papierform abgegeben. Eine Verlängerung der Abgabefrist für die schriftliche Ausarbeitung des Bildungsangebots muss rechtzeitig schriftlich unter Angabe plausibler Gründe (mit Nachweis) bei der Abteilungsleitung der Fachschule beantragt werden und wird nur von ihr im gegebenen Fall genehmigt. Das ausgearbeitete Bildungsangebot wird von der korrigierenden Lehrkraft benotet. Diese Note fließt in die Vornote des Lernmoduls 6 ein.

Inhalte des Besuchs und Ablauf:

- Begrüßung und Vorstellung der Lehrkraft bei der/dem Klienten*in
- Durchführung des Bildungsangebots in Beisein der Anleitung/einem Vertreter der Einrichtung und der praxisbetreuenden Lehrkraft
- Kriteriengeleitete Nachbesprechung und Reflexion des Angebotes und anderer ausbildungsrelevanter Themen mit den gesprächsstrukturierenden Besprechungskarten

Zweiter Praxisbesuch

Ziel: Der Fokus dieses Besuchs liegt auf dem Auszubildenden und dem Ausbildungsstand, daher kann dieser Termin auch außerhalb der üblichen Anwesenheitszeiten der Klient/innen stattfinden.

Besuchszeitraum: bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres

Besuchsdauer: ca. 90 Minuten

Vorbereitung

- Planung des Besuches
- frühzeitige Absprache mit allen Beteiligten

Inhalte des Ausbildungsgesprächs:

- der Rückblick auf das Bildungsangebot des ersten Praxisbesuchs im zweiten Ausbildungsjahr (Weiterentwicklung der Klient/innen hinsichtlich der Meilensteine bzw. Ziele, Folgeangebote der/ des Auszubildenden bzw. sonstige pädagogische Angebote zur Förderung)
- Selbst-/Fremdeinschätzung zum Ausbildungsstand mit Hilfe des Reflexionsbogens
- Praktikumsorganisation der/des Auszubildenden
- Klärung sonstiger ausbildungsrelevanter Fragen und Probleme.

- Abschließend werden mit Blick auf die weitere Ausbildung Zielvereinbarungen und ggf. erforderliche Hilfen oder Maßnahmen zur Erreichung der Ziele fixiert.

7.3 Praxisbesuche im dritten Ausbildungsjahr

Erster Praxisbesuch

Ziel: Bei diesem Besuch liegt der Fokus auf dem/der Auszubildenden und dem Abschlussprojekt. Die Auszubildenden bereiten für diesen Praxisbesuch einen Überblick über verschiedene mögliche Projektthemen vor, der einerseits mögliche Klient/innen für das Abschlussprojekt und andererseits Förderschwerpunkte (gemäß individueller Gesamtplanung) umfasst. Dieser Überblick liegt schriftlich beim Praxisbesuch vor.

Die verschiedenen Themenvorschläge werden gemeinsam mit der Praxisanleitung und/oder Gruppen- bzw. Einrichtungsleitung während des Besuchs erörtert, modifiziert, verworfen oder akzeptiert. Im Idealfall wird ein vorläufiger Projekttitel formuliert, mit dem die/der Auszubildende persönliche weitere Planungsüberlegungen vornehmen kann.

Darüber hinaus werden ausbildungsrelevante Fragen, mögliche Probleme und aktuelle Themen zur Ausbildung geklärt.

Besuchszeitraum: August bis Dezember

Besuchsdauer: ca. 60 Minuten

Vorbereitung:

- Vereinbarung eines Besuchstermins, Abstimmung mit der Praxisanleitung und Ausbildungseinrichtung. Dieser Termin kann auch außerhalb der üblichen Anwesenheitszeiten der Klient/innen stattfinden.
- Notizen zu ersten Projektideen, Infos zu den KlientInnen, Förderbedarfe (Vorlage in Papierform).

Inhalt des Besuchs und Ablauf:

- Vorstellung verschiedener Projektthemen und der ausgewählten KlientIn sowie der Förderschwerpunkte
- Diskussion der der vorgestellten Themen, evtl. Formulierung eines vorläufigen Projekttitels
- Vereinbarung eines Termins für den zweiten Praxisbesuch

Hinweis: Die bei diesem Besuch besprochenen Projektthemen haben keine rechtliche Verbindlichkeit und können folglich auch geändert werden. Erst am Tag der offiziellen Themengenehmigung wird das von der/dem Auszubildenden vorgeschlagene Thema bindend und kann nicht mehr abgeändert werden.

Zweiter Praxisbesuch

Ziel: Die Auszubildenden geben der Betreuungslehrkraft einen Einblick in das konkrete Projekt, indem sie eine Sequenz auswählen, die sie im Beisein der Lehrkraft durchführen. So kann sich die Betreuungslehrkraft einen Einblick in das konkrete Projekt verschaffen und erlebt die Zielperson/en aktiv.

Besuchszeitraum: Zeitraum der Durchführung des Abschlussprojekts

Besuchsdauer: ca. eine Zeitstunde vor Ort

Vorbereitung:

Organisation des Praxisbesuches, sodass eine Sequenz des Abschlussprojekts gezeigt werden kann

Inhalte des Besuchs und Ablauf:

- Begrüßung und Vorstellung der Lehrkraft bei der/dem KlientenIn
- Durchführung der Sequenz des Projekts in Beisein der Anleitung/einem Vertreter der Einrichtung und der praxisbetreuenden Lehrkraft.

Wichtiger Hinweis: Diese Sequenz wird, da sie Teil des Abschlussprojekts ist, nicht gemeinsam reflektiert.

- Allgemeine Fragen zum Projekt und zu ausbildungsrelevanten Themen

8. Stundentafel des Bildungsganges Heilerziehungspflege

Stundentafel FS Hep 26 (neuer Lehrplan)

Lernmodule		Gesamtstundenzahl		
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
I. Fachrichtungsübergreifender Lernbereich				
A Pflichtlernmodule		120		
S-FÜ-1	In beruflichen Situationen professionell kommunizieren	40	40	
S-FÜ-2	In einer Fremdsprache berufsbezogen kommunizieren		80	
S-FÜ-3	Gesellschaftspolitische und rechtliche Rahmenbedingungen im beruflichen Handeln berücksichtigen	40	80	
S-FÜ-4	Naturwissenschaftliche, mathematische und technische Grundlagen im beruflichen Handeln berücksichtigen	40	40	
II. Fachrichtungsbezogener Lernbereich				
A Pflichtlernmodule		600		
S-HEP-1	Ein professionelles Selbstkonzept entwickeln und Teilhabe partizipatorisch planen und gestalten	120	80	80
S-HEP-2	Kommunikations- und Interaktionsprozesse beziehungsfördernd und adressatengerecht gestalten	80	120	
S-HEP-3	Auf Basis reflektierter Wahrnehmung, Beobachtung und entwicklungspsychologischer Grundlagen Lebensqualität von Menschen mit Assistenzbedarf durch professionelle Begleitung im Alltag sicherstellen	80	120	
S-HEP-4	Empowerment-, Bildungs- und Erziehungsprozesse partizipatorisch planen, gestalten und evaluieren	160	80	280
S-HEP-5	Herausfordernde Situationen ganzheitlich verstehen und bewältigen		40	120
S-HEP-6	Menschen mit Beeinträchtigungen individuell und personenzentriert pflegen	160	120	
S-HEP-7a	Anthropologisch-soziale Aspekte heilerziehungspflegerischen Handelns in religiöser Perspektive erschließen			120
S-HEP-8	Fachpraktische Kompetenzen im beruflichen Alltag erweitern und ein Abschlussprojekt planen, durchführen und reflektieren			120
B Wahlpflichtlernmodule		80	80	
S-HEP-9	Vertiefung in einem Assistenzbereich/ Querschnittsthema	80		
	Vertiefung in einem Arbeitsfeld/in Bezug auf eine Zielgruppe			80
Pflichtstundenzahl gesamt		800	800	800
Wochenstunden schulische Ausbildung		16	16	16
Wochenstunden Selbstlernzeit		4	4	4
Wochenstunden fachpraktische Ausbildung		20	20	20
In der unterrichtsfreien Zeit gilt die vertraglich geregelte Arbeitszeit				

Studentafel FS Hep 25 und FS Hep 24 (alter Lehrplan)

Lernmodule	Gesamtstundenzahl		
	1.Schuljahr	2.Schuljahr	3.Schuljahr
1. Pflichtmodule			
1. Eine professionelle Haltung in der Berufsausbildung einnehmen	60		
2. Kommunikation, Lern- und Arbeitstechniken	120		
3. Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache		160	
4. Berufliche Identität entwickeln und professionell Teilhabe planen, umsetzen und reflektieren	220		
5. Professionelles Handeln rechtlich begründen und Lebenswelten von Menschen mit Beeinträchtigungen mitgestalten*			240
6. Menschen mit ihrer Beeinträchtigung wahrnehmen, verstehen, begleiten und fördern*		240	
7. Menschen mit Beeinträchtigung pflegerisch und medizinisch im Alltag begleiten*		240	
8. Beziehungen aufbauen, Gruppenprozesse gestalten und mit Konflikten angemessen umgehen*			200
9. Prozesse der Wahrnehmung anregen und Möglichkeiten des Selbstausdrucks eröffnen*	160		
10. Anthropologisch-soziale Aspekte heilerziehungspflegerischen Handelns in religiöser Perspektive erschließen			120
11. Abschlussprojekt			80
B. Wahlpflichtmodul	80		
Pflichtstundenzahl	640	640	640
Wochenstunden schulische Ausbildung	16	16	16
Wochenstunden fachpraktische Ausbildung	20	20	20
In der unterrichtsfreien Zeit gilt die vertraglich geregelte Arbeitszeit			

* Sperrmodul (mindestens „ausreichend“)

9. Auszüge aus der Fachschulverordnung für in modularer Form geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen und der Verfügung zur Weiterentwicklung der Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege, 1. Fassung (05.08.2026)

Abschnitt 3

Fachrichtung Heilerziehungspflege

§ 13 Zielsetzung und Dauer

(1) Für die Fachrichtung Heilerziehungspflege gelten für die schulische Ausbildung die §§ 6, 7, 8 Abs. 1 und 3, und die §§ 10 und 12 Abs. 1 und 2 entsprechend, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt. § 6 Abs. 7 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) In Zusammenwirken mit dem Träger der fachpraktischen Ausbildung werden sozial- und sonderpädagogische sowie pflegerische Kompetenzen vermittelt. Der Bildungsgang vermittelt die Befähigung, eigenverantwortlich Menschen, deren Identitätsentwicklung und soziale Integration durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen gefährdet oder erschwert sind, zu begleiten, zu betreuen, zu pflegen und deren Persönlichkeitsentwicklung, Bildung, Sozialisation und Rehabilitation zu fördern.

(3) Der Bildungsgang wird im Wechsel von theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitten durchgeführt und dauert drei Schuljahre.

(4) Die Ausbildung besteht aus dem theoretischen und praktischen Unterricht in der Fachschule sowie der fachpraktischen Ausbildung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe. Die Fachschule verständigt sich mit den Ausbildungseinrichtungen über die zeitliche Organisation der fachpraktischen Ausbildung. Unterricht und fachpraktische Ausbildung können in Form von Blockunterricht erteilt werden.

(5) Das Lernmodul Abschlussprojekt beginnt frühestens sechs Monate vor der Beendigung des Bildungsgangs.

§ 15 Fachpraktische Ausbildung

(1) Die fachpraktische Ausbildung ist in geeigneten Einrichtungen der Behindertenhilfe abzuleisten. Für die Ausbildung geeignet sind nur solche Einrichtungen, die die Voraussetzungen der Absätze 4 und 5 erfüllen und nachweisen können, dass die Zahl der in der Einrichtung beschäftigten Fachkräfte in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der auszubildenden Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger steht.

(2) Innerhalb der fachpraktischen Ausbildung sind Praktika mit einer Gesamtdauer von mindestens 240 Stunden, z.B. in Beratungsstellen zur Früherkennung von Behinderungen, Tagesstätten für behinderte Menschen, psychiatrischen Einrichtungen, integrativen Kindertagesstätten, betreuten Wohngemeinschaften, Berufsbildungswerken, Werkstätten für behinderte Menschen, Alten- und Altenpflegeheimen oder Rehabilitationskliniken und -heimen zu absolvieren. Ziel der Praktika ist das Kennenlernen weiterer Tätigkeitsfelder und Betreuungsformen. Die Ausbildung kann auch im Ausbildungsverbund erfolgen. Die Auswahl der

Praktikumsstelle erfolgt durch die Ausbildungseinrichtung im Benehmen mit der Schülerin oder dem Schüler und der Fachschule.

(3) Die fachpraktische Ausbildung dient der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis. Die Auszubildenden sollen insbesondere befähigt werden,

1. die in der Fachschule erworbenen theoretischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten selbstverantwortlich in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu erweitern und zu vertiefen,
 2. berufsspezifische Schwerpunkte der Behindertenhilfe zu erfassen und unter Anleitung die spezifischen Aufgaben wahrzunehmen,
 3. die Arbeit mit Einzelnen und mit Gruppen kennen zu lernen,
 4. eigene Wirkungsmöglichkeiten zu erproben und sich in der Teamarbeit mit anderen Fachkräften zu üben und
 5. die Zusammenarbeit mit den Angehörigen und den Behörden zu pflegen.
- Ihnen sollen zunehmend Aufgaben in eigenständiger Verantwortung übertragen werden.

(5) In der Ausbildungsstelle und in den Praktikumsstellen muss mindestens eine staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder ein staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung nachzuweisen ist, für die Leitung der Ausbildung zur Verfügung stehen.

(6) Die fachpraktische Ausbildung erfolgt in Kooperation von Ausbildungsstelle und Fachschule. Sie wird nach einem Rahmenplan durchgeführt und von der Fachschule gelenkt und überwacht.

(7) Das Nähere über den Umfang der fachpraktischen Ausbildung sowie ihre Verteilung innerhalb der Schuljahre regelt die Stundentafel.

§ 14 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Heilerziehungspflege sind

1. ein qualifizierter Sekundarabschluss I und
 - a) der Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landes- oder sonstigem Bundesrecht oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung oder
 - b) der Abschluss einer mindestens der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes gleichwertigen Ausbildung in einem Beamtenverhältnis oder
 - c) eine mindestens dreijährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit oder
 - d) das mindestens dreijährige Führen eines Familienhaushalts mit mindestens einem minderjährigen Kind oder
2. die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife in Verbindung mit einer einschlägigen praktischen Tätigkeit von mindestens 240 Stunden. In die Fachschule kann aufgenommen werden, wer den beruflichen Teil der Fachhochschulreife noch nicht vollumfänglich erfüllt hat, sofern die die Fachhochschulreife innerhalb der ersten 3 Monate nach Schuljahresbeginn vollständig erlangt wird.

Ferner ist die Vorlage eines Ausbildungsvertrags mit einem geeigneten Träger der Behindertenhilfe erforderlich. Gegenstand des Ausbildungsvertrags müssen insbesondere die in § 15 genannten Ziele und Ausbildungsbestandteile der fachpraktischen Ausbildung sein. Bei ausländischen Bildungsabschlüssen sind deutsche

Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(2) Auf die Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c, d und Nr. 2 werden im Umfang der abgeleisteten Monate angerechnet:

1. die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres gemäß dem Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung, das geeignet ist, auf die nachfolgende Berufsausbildung vorzubereiten,
2. die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes gemäß dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, der geeignet ist, auf die nachfolgende Berufsausbildung vorzubereiten,
3. eine einschlägige ehrenamtliche Tätigkeit.

Zweites und drittes Ausbildungsjahr: FS Hep 25 und FS Hep 24 (alter Lehrplan):

§ 7 Abschließende Leistungsfeststellung, Befreiung, Wiederholung

(1) Leistungsnachweise sind im Verlauf eines Lernmoduls nach den in den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums ausgewiesenen Kompetenzen zu erbringen. Am Ende eines Lernmoduls findet eine abschließende Leistungsfeststellung statt.

(2) Aus den Leistungsnachweisen im Verlauf eines Lernmoduls wird eine Vornote gebildet.

(3) In der abschließenden Leistungsfeststellung ist nachzuweisen, ob die Schülerin oder der Schüler die in den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums ausgewiesenen Ziele des Lernmoduls erreicht hat und die erforderliche Handlungskompetenz besitzt, um Aufgaben entsprechend dem jeweiligen beruflichen Handlungsfeld wahrnehmen zu können. ...

(6) Die Endnote eines Lernmoduls errechnet sich als arithmetisches Mittel aus der Vornote (Absatz 2), der vorläufigen Gesamtnote (Absatz 5) und der mündlichen Leistungsfeststellung gemäß Satz 2. ... Eine mündliche Leistungsfeststellung muss erfolgen, wenn das arithmetische Mittel aus der Vornote und der vorläufigen Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist und die Schülerin oder der Schüler die mündliche Leistungsfeststellung beantragt. Die Endnote eines Lernmoduls wird mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ angegeben.

(7) Ist die Endnote eines Lernmoduls schlechter als „ausreichend“, so kann die abschließende Leistungsfeststellung in diesem Lernmodul einmal wiederholt werden. Wiederholen Schülerinnen und Schüler die abschließende Leistungsfeststellung, ohne zuvor das Lernmodul noch einmal besucht zu haben, so bleibt die Vornote erhalten. Der Wiederholungstermin wird unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorbereitungszeit von der Fachschule im Benehmen mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern festgesetzt. Das Lernmodul kann auf Antrag einmal wiederholt werden, sobald es wieder angeboten wird; ein Anspruch auf ein erneutes Angebot besteht nicht.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten nicht für das Lernmodul Abschlussprojekt.

§ 10 Lernmodul Abschlussprojekt

(1) ... In diesem Lernmodul fertigen die Schülerinnen und Schüler eine Projektarbeit, indem sie zu einer Aufgabe aus dem jeweiligen beruflichen Handlungsfeld praxisgerechte Lösungen planen, die zur Realisierung notwendigen Maßnahmen durchführen und das Ergebnis selbst beurteilen, reflektieren, dokumentieren und präsentieren. Die Projektarbeit soll berufliche Handlungskompetenz verdeutlichen und lernmodulübergreifend angelegt sein. Sie baut auf den im Verlauf des Bildungsgangs abgeschlossenen Lernmodulen auf. Die Projektarbeit ist zu dokumentieren.

(2) Die Projektarbeit kann einzeln oder in Gruppen bis zu vier Schülerinnen oder Schülern durchgeführt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf bis sechzehn Wochen. Das Thema, die Bearbeitungsdauer im Rahmen des Satzes 2 und der daraus folgende Abgabetermin der Projektarbeit werden von der jeweiligen Lehrkraft oder dem jeweiligen Lehrkräfteteam mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters festgelegt. Wird eine Projektarbeit von einer Gruppe durchgeführt, ist bei der Themenstellung sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der an der Arbeit Beteiligten festgestellt und bewertet werden können.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben zu erklären, dass die Projektarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden. Es ist zu versichern, dass alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht wurden.

(4) Die Schülerinnen und Schüler werden während der Anfertigung der Projektarbeit von der jeweiligen Lehrkraft oder dem jeweiligen Lehrkräfteteam betreut.

§ 8 Abschluss des schulischen Ausbildungsabschnitts

(1) Am Ende des schulischen Ausbildungsabschnitts (§ 4 Abs. 3) findet eine Abschlussprüfung statt. Die Abschlussprüfung umfasst zwei Lernmodule, die die Fachschule aus den fünf in der Stundentafel durch eine Fußnote kenntlich gemachten Lernmodulen auswählt.

(3) Je Lernmodul ist eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. Die Aufsichtsarbeit ersetzt die abschließende Leistungsfeststellung. Die Bearbeitungszeit je Aufsichtsarbeit beträgt mindestens drei Zeitstunden.

§ 16 Abschluss am Ende der fachpraktischen Ausbildung, Prüfungsausschuss

Am Ende der fachpraktischen Ausbildung findet eine Abschlussprüfung statt. § 11 gilt entsprechend.

§ 11 Abschluss am Ende des Berufspraktikums, Prüfungsausschuss

(3) Die Projektarbeit wird von der jeweiligen Lehrkraft oder dem jeweiligen Lehrkräfteteam bewertet. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ...

(4) Ist die Endnote des Lernmoduls schlechter als „ausreichend“, so kann die Projektarbeit einmal wiederholt werden. § 7 Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.

(10) Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Praxis, die mit Leitungs- oder Anleitungsfunktionen entsprechend der Vorgaben in § 4 Abs. 5 oder § 9 Abs. 1 betraut sind, sollen von der Fachschule der Schulbehörde zur Berufung in den Prüfungsausschuss namentlich benannt werden. Die Schulbehörde beruft die benannten Vertreterinnen oder Vertreter der Praxis für die Dauer von drei Jahren in den Prüfungsausschuss der jeweiligen Fachschule.

§ 17 Gesamtqualifikation, Abschlusszeugnis

(1) Schülerinnen und Schüler, die

1. die fünf in der Stundentafel für die Fachschule in der Fachrichtung Heilerziehungspflege durch eine Fußnote als mögliches Lernmodul für die schulische Abschlussprüfung kenntlich gemachten Lernmodule mindestens mit einer der Note „ausreichend“ entsprechenden Beurteilung abgeschlossen haben,
 2. in den übrigen Lernmodulen höchstens in einem Lernmodul eine Note unter „ausreichend“ erhalten haben,
 3. in der fachpraktischen Ausbildung durch die Ausbildungsstätte mindestens die Note „ausreichend“ erhalten haben sowie
 4. die Abschlussprüfung gemäß § 16 bestanden haben,
- haben die Gesamtqualifikation erreicht. Über die Gesamtqualifikation wird ein Abschlusszeugnis erteilt, das alle Lernmodule mit Endnote und die Note für die fachlichen Leistungen in der Ausbildungsstätte ausweist. Alle Lernmodule müssen spätestens ein Jahr nach Ablauf der von der Fachschule festgelegten Dauer des Bildungsgangs abgeschlossen sein.

(2) Das Abschlusszeugnis trägt den Vermerk: „Sie/Er ist berechtigt, die Bezeichnung Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/ Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger zu führen. Die Fachschule erfüllt die Rahmenvorgaben und Anforderungen der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 22. März 2019) und wurde aufgrund der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 (GVBl. S. 50, BS 223-1-23) in der jeweils geltenden Fassung geführt.“

Erstes Ausbildungsjahr: FS Hep 26 (neuer Lehrplan)

§ 7 Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilungen

(1) In den Lernmodulen finden Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen in entsprechender Anwendung der §§ 31 und 34 Abs. 2, 4 und 5 und der §§ 35 und 36 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87, BS 223-1-41) in der jeweils geltenden Fassung statt. Auf der Grundlage der Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen in den Lernmodulen wird für jedes Lernmodul eine Endnote in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 2 und des § 45 Abs. 2, 7, 8 und 10 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen gebildet. Bei mehrjährigen Modulen wird für jedes Schuljahr eine Jahresnote in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 2 und des § 45 Abs. 2, 7, 8 und 10 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen gebildet. Wird das Modul insgesamt abgeschlossen, wird aus allen Leistungsfeststellungen die Endnote in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 2 und des § 45 Abs. 2, 7, 8 und 10 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen gebildet.

(2) Alle in einem Schuljahr unterrichteten Lernmodule werden in einem Jahreszeugnis bescheinigt. Das Jahreszeugnis enthält den Vor- und Familiennamen sowie Geburtstag und Geburtsort der Schülerin oder des Schülers, die Bezeichnung der Lernmodule und die erreichte Note. Abgeschlossene Lernmodule werden auf das nächste Jahreszeugnis übertragen. Die §§ 47 bis 52 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen finden keine Anwendung.

(3) Lernmodule, deren Endnote schlechter als „ausreichend“ war, können einmal wiederholt werden. Die Fachschule kann festlegen, dass die Schülerin oder der Schüler nur an einzelnen Teilen des Lernmoduls oder an einzelnen Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen des jeweiligen Lernmoduls teilnimmt.

Hinsichtlich der Abschlussprüfungen werden die §§ 8, 10 und 11 in Verbindung mit § 16 durch folgende Regelungen ersetzt:

I. Abschlussprüfung:

Die Ausbildung wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen, in der die in der Ausbildung erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung sowie einem Abschlussprojekt. Auf Antrag hat die Schulleitung die zum Ausgleich einer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen in den Prüfungsteilen zuzulassen.

II. Schriftliche Prüfung:

(1) In der schriftlichen Prüfung am Ende des schulischen Ausbildungsabschnitts werden zwei Arbeiten mit einer Prüfungsdauer von jeweils drei Zeitstunden gefertigt. Die Prüfungsthemen müssen Lernmodulen des fachrichtungsbezogenen Lernbereiches mit Ausnahme der Wahlpflichtlernmodule zuzuordnen sein; das Nähere regelt die oberste Schulbehörde in der Studententafel.

(2) Jede Arbeit wird von zwei fachlich zuständigen Lehrkräften benotet; § 7 Satz 1 und 2 der Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an berufsbildenden Schulen (Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen) vom 29. April 2011 (GVBl. S. 108, BS 223-1-36) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Aus den Einzelnoten der Fachlehrkräfte wird für jede Arbeit eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel gebildet.

(3) Die Endnote der schriftlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnoten beider Prüfungsarbeiten gebildet. Ergibt sich bei der Errechnung einer Endnote ein Bruchwert, so wird bis zu einem Zahlenwert bis einschließlich 0,5 abgerundet. Die schriftliche Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Endnote „ausreichend“ erreicht wird.

III. Lernmodul Abschlussprojekt:

(1) Das Abschlussprojekt beginnt im Bildungsgang nach § 4 Abs. 3 am Anfang des Berufspraktikums, im Bildungsgang nach § 4 Abs. 6 mit Eintritt in das dritte Schuljahr. Es ist Bestandteil eines eigenen Lernmoduls. Die Schülerinnen und Schüler fertigen eine Projektarbeit, indem sie zu einer Aufgabe aus dem jeweiligen beruflichen Handlungsfeld praxisgerechte Lösungen planen, die zur Realisierung notwendigen Maßnahmen durchführen und das Ergebnis selbst beurteilen, dokumentieren und präsentieren. Die Projektarbeit soll berufliche Handlungskompetenz verdeutlichen und muss einem Thema des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs zuzuordnen sein.

(2) Die Projektarbeit kann einzeln oder in Gruppen von bis zu vier Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt 12 bis 16 Wochen und beginnt frühestens 6 Monate vor dem Abschluss des Bildungsgangs. Das Thema, die Bearbeitungsdauer im Rahmen des Satzes 2 und der daraus folgende Abgabetermin der Projektarbeit werden von einer betreuenden Lehrkraft oder einem betreuenden Lehrkräfteteam festgelegt. Wird eine Projektarbeit von einer Gruppe durchgeführt, ist bei der Themenstellung sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der an der Arbeit Beteiligten festgestellt und bewertet werden können. Für die Projektarbeit wird in entsprechender Anwendung der §§ 34 Abs. 2 und 45 Abs. 2 und 8 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen eine Note durch die betreuenden Lehrkräfte gebildet.

(3) Nach Bekanntgabe der Note für die Projektarbeit findet eine mündliche Prüfung mit einer Präsentation der Projektarbeit und einem Kolloquium statt. Hierfür bildet die Schule einen Prüfungsausschuss aus drei fachlich zuständigen Lehrkräften. Mindestens ein Mitglied muss zu den betreuenden Lehrkräften nach Absatz 2 Satz 3 gehören. Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Praxis, die mit Leitungs- oder Anleitungsfunktionen entsprechend der Vorgaben in § 4 Abs. 5 oder § 9 Abs. 1 betraut sind, sollen von der Fachschule der Schulbehörde zur Berufung in den Prüfungsausschuss namentlich benannt werden. Die Schulbehörde beruft die benannten Vertreterinnen oder Vertreter der Praxis für die Dauer von drei Jahren in den Prüfungsausschuss der jeweiligen Fachschule. Die mündliche Prüfung hat einen zeitlichen Umfang von ca. 30 Minuten je Schülerin oder Schüler. Für die mündliche Prüfung wird in entsprechender Anwendung des §§ 34 Abs. 2 und 45 Abs. 2 und 8 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen eine Note gebildet.

(4) Aus der Note der Projektarbeit und der Note der mündlichen Prüfung wird eine Gesamtnote für das Abschlussprojekt als arithmetisches Mittel aus den beiden Teilleistungen errechnet. Ergibt sich bei der Errechnung einer Endnote ein Bruchwert, so wird bis zu einem Zahlenwert bis einschließlich 0,5 abgerundet. Das Abschlussprojekt ist insgesamt bestanden, wenn die Note „ausreichend“ erreicht wird.

§ 17 Gesamtqualifikation, Abschlusszeugnis

(1) Schülerinnen und Schüler, die

1. die schriftliche Prüfung insgesamt bestanden haben und
2. alle Lernmodule mit der Endnote „ausreichend“ abgeschlossen haben und
3. die fachpraktische Ausbildung mindestens mit einer der Note „ausreichend“ entsprechenden Beurteilung abgeschlossen haben,

haben die Gesamtqualifikation erreicht. Über die Gesamtqualifikation wird ein Abschlusszeugnis erteilt, das alle Lernmodule mit Endnote und die Note für die fachlichen Leistungen in der Ausbildungsstätte ausweist.

(2) Das Abschlusszeugnis trägt den Vermerk: „Sie/Er ist berechtigt, die Bezeichnung Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin / Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger (Bachelor Professional in Sozialwesen) zu führen. Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Er berechtigt gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 HochSchG in Rheinland-Pfalz zum Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und an Universitäten.

Abschnitt 6

Erwerb der Fachhochschulreife

§ 24 Fachhochschulreife mit Studienberechtigung in Rheinland-Pfalz

(1) Das Abschlusszeugnis der Fachschule in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege erhält folgenden Vermerk:

„Der Abschluss der Fachschule ist nach § 11 Abs. 7 Satz 6 des Schulgesetzes der Fachhochschulreife gleichwertig und berechtigt zum Studium an Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz.“

§ 25 Fachhochschulreife mit bundesweiter Studienberechtigung

Schülerinnen und Schüler der Fachschule in den Fachrichtungen Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege und Heilpädagogik können die Fachhochschulreife mit bundesweiter Studienberechtigung erwerben. Das Nähere regelt die Landesverordnung über die duale Berufsoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht vom 26. Januar 2005 (GVBl. S. 44, BS 223-1-33) in der jeweils geltenden Fassung.

10. Rahmenplan zur Durchführung der fachpraktischen Ausbildung

Zweites und drittes Ausbildungsjahr:
FS Hep 25 und FS Hep 24 (alter Lehrplan):



RAHMENPLAN

zur Durchführung der fachpraktischen Ausbildung in der Praxisstelle

Fachschule Sozialwesen

Fachrichtung:

Heilerziehungspflege

HERAUSGEGEBEN AM: 20.05.2011

Folgende Kompetenzen erwerben die Auszubildenden in der Praxis:

Arbeitsfelder	Kompetenzen
Rollen- verständnis und Profession	Sich der Rolle als Heilerziehungspflegerin/als Heilerziehungspfleger bewusst sein und aus ihr heraus agieren. Aus unterschiedlichen Perspektiven der Heilerziehungspflege handeln, z. B. Erziehung, Lebensbegleitung, Assistenz und/oder Beratung. Das eigene berufliche Handeln reflektieren. Das Leitbild und die Konzeption der Einrichtung vertreten. Eigene Ideen in Absprache mit allen am pädagogischen Prozess Beteiligten entwickeln und in pädagogische (Gruppen-) Aktivitäten umsetzen. Berufliche Perspektiven entwickeln und sich einen Überblick über Möglichkeiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung verschaffen. Mit Belastungssituationen umgehen und Möglichkeiten professioneller Hilfe nutzen.
Beziehungs- gestaltung und Kommuni- kation	Die Würde und Persönlichkeit des Menschen mit Beeinträchtigung achten, ihn ganzheitlich wahrnehmen und in den Mittelpunkt des beruflichen Handelns stellen. Beziehungen zu Einzelnen und zur Gruppe wertschätzend, empathisch und kongruent gestalten sowie Sicherheit und Verlässlichkeit vermitteln. Notwendige Nähe ermöglichen und professionelle Distanz wahren. Selbstbestimmung des Menschen mit Beeinträchtigung ermöglichen und anregen und notwendige Grenzen vermitteln. Beziehungen der Menschen mit Beeinträchtigung begleiten und fördern. Zu Betreuende in Bezug auf Körperempfinden, Gefühle und Sexualität begleiten. Unterschiedliche Formen der Kommunikation situativ und personorientiert nutzen. Sich auf Ausdrucks- und Mitteilungsmöglichkeiten des Menschen mit Beeinträchtigung einlassen und diese ggf. erweitern.

Arbeitsfelder	Kompetenzen
Bildung und Erziehung	Die Biografie und Persönlichkeit des Menschen mit Beeinträchtigung bei beruflichem Handeln beachten. Bildungs- und Erziehungsziele formulieren und umsetzen. Zur Selbstständigkeit erziehen und selbständiges Handeln ermöglichen. Möglichkeiten der Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigungen schaffen bzw. wahrnehmen. Normen- und Wertebewusstsein vermitteln. Auf der Basis einer Begleitplanung (z. B. Förderplan, THP) Bildungsprozesse anregen und unterstützen. Bei Verhaltensbesonderheiten pädagogische und psychosoziale Maßnahmen entwickeln und selbstständig durchführen. Mit Angehörigen und Therapeuten zusammenarbeiten. Feste und Gottesdienste mit und für Menschen mit Beeinträchtigungen planen und durchführen. Den zu Betreuenden in seiner religiösen Dimension wahrnehmen und auf seine existenziellen Fragen adäquat reagieren.

Arbeitsfelder	Kompetenzen
Pflege und Gesundheitsfürsorge	Gesundheitszustand des Menschen mit Beeinträchtigung beobachten, Veränderungen wahrnehmen und angemessen reagieren. Grundpflege durchführen bzw. aktivierend assistieren. Spezifische Formen der Ernährung und der Nahrungsaufnahme beachten. Mobilität aktivieren und fördern. Pflegestandards und Hygienevorschriften einhalten. Pflegerische und medizinische Betreuung gemäß ärztlicher Ver- und Anordnung durchführen. Kultursensible Pflege gewährleisten. Sterbebegleitung ermöglichen. In Notfallsituationen Sofortmaßnahmen ergreifen. Hilfsmittel sach- und klientengerecht einsetzen.

Arbeitsfelder	Kompetenzen
Interne Kommunikation und Kooperation	Im eigenen Team und mit anderen Teams kommunizieren und kooperieren. Teamarbeit koordinieren sowie Besprechungen moderieren und dokumentieren. Mit unterschiedlichen Leitungsebenen dienstlich und fachlich kooperieren. Mit Fachdiensten/anderen Fachkräften (z. B. Pflege, Therapie, Freizeitpädagogik) kooperieren. Medien interner Kommunikation beherrschen und nutzen.

Arbeitsfelder	Kompetenzen
Externe Kommunikation und Kooperation	Mit Angehörigen kommunizieren und kooperieren sowie Beratungsgespräche führen. Mit externen Fachdiensten (z. B. Arztpraxis, Therapie) kommunizieren und kooperieren. Mit Einrichtungen und Diensten des direkten Umfeldes (z. B. Kindertagesstätte, Schule, WfbM, Tagesförderstätte, Klinik, Wohnheim) kommunizieren und kooperieren. Mit Verwaltungsorganisationen (z. B. Behörde, Verwaltung, Vormundschaftsgericht, Kostenträger) und Trägern (z. B. Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt) kommunizieren und kooperieren. Mit der sozialräumlichen Umgebung (z. B. kommunale und kirchliche Nachbarschaft, Vereine, Einzelhandel, Gastronomie) kommunizieren und kooperieren. Bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mitwirken. Medien der externen Kommunikation beherrschen und nutzen.

Arbeitsfelder	Kompetenzen
Verwaltung	Die im jeweiligen Handlungsfeld erforderlichen administrativen Aufgaben und Aktivitäten erkennen und sachgerecht erledigen. Durchführung und Fortschritt der Arbeit dokumentieren und bewerten. Auf Grundlage der rechtlichen, organisatorischen und ökonomischen Besonderheiten des jeweiligen Handlungsfelds verantwortungsvoll mit Ressourcen umgehen und wirtschaftlich handeln. Arbeitsabläufe und Dienstpläne gestalten, dabei rechtliche Rahmenbedingungen beachten. Mit einrichtungsspezifischen Dokumentationssystemen arbeiten. Standards schriftlicher Korrespondenz einhalten. In persönlichen Verwaltungsangelegenheiten beraten oder diese stellvertretend übernehmen.

Arbeitsfelder	Kompetenzen
Hauswirtschaft	Zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten anleiten und/oder diese begleiten. Hygienevorschriften beachten sowie Ordnung wahren. Sicherheitsvorschriften beachten und Maßnahmen zur Unfallverhütung ergreifen. Mahlzeiten zubereiten und Essenssituationen gestalten. Einkäufe planen und ökonomisch durchführen. Blumen-, Garten- oder Haustierpflege durchführen. Reinigungsarbeiten durchführen bzw. dabei unterstützend mitwirken. Bei der Raumgestaltung beraten, assistieren und mitwirken. Textilpflege durchführen und Kleidung schützen. Hauswirtschaftliche Geräte, Maschinen oder sonstige Hilfsmittel sachkundig einsetzen und bedienen. Grundsätze der Ökonomie und Ökologie bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten beachten.

Arbeitsfelder	Kompetenzen
Teilhabe-, Förder- und Begleitplanung	Beobachtungen dokumentieren und reflektieren. An der Teilhabe-, Förder- oder Begleitplanung für Klientinnen und Klienten verantwortlich mitwirken. Verfahren und Instrumentarien der in der jeweiligen Praxis angewandten Teilhabe-, Förder- und Begleitplanung anwenden. In Abstimmung mit dem Menschen mit Beeinträchtigung Zukunftsperspektiven entwickeln und Schritte zur Verwirklichung planen, durchführen und auswerten.

Rahmenplan unter: <https://berufsbildendeschule.bildung-rp.de/lehrplaene/lehrplaene-fachschule/sozialwesen.html>

**Erstes Ausbildungsjahr:
FS Hep 26 (neuer Lehrplan)**

RAHMENPLAN FÜR DIE FACHPRAKTISCHE AUSBILDUNG

Fachschule Sozialwesen

**Fachrichtung:
Heilerziehungspflege**

Die staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/ der staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger trägt Verantwortung für Menschen mit Assistenzbedarf in verschiedenen Altersstufen. Ihnen steht sie / er als professionelle Bezugsperson am nächsten. Das zeitgemäße Aufgabenverständnis der Heilerziehungspflege umfasst die Assistenz, Begleitung, Beratung, Pflege und Bildung von Menschen aller Altersstufen, deren personale und soziale Integrität erschwert ist. Je nach Art und Ausmaß der Beeinträchtigung verändern sich die Schwerpunkte dieser Tätigkeit. Die fachpraktische Ausbildung in einer Praxisstelle dient der fachgerechten Einarbeitung in diese Aufgaben.

Gemäß § 15 Absatz 6 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 erfolgt die fachpraktische Ausbildung in Kooperation von Ausbildungsstelle und Fachschule. Sie wird an nach einem an den Lernmodulen des Lehrplans für die Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege orientierten Rahmenplan durchgeführt. Dieser zeigt auf, welche Kompetenzen bei der systematischen und fachgerechten Einarbeitung der Fachschülerinnen und Fachschüler in die berufliche Praxis im Einzelnen erworben werden sollen. Die Fachschulverordnung fordert, die im schulischen Ausbildungsabschnitt erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im eigenen Arbeitsbereich selbstverantwortlich einzusetzen und das berufliche Handeln entsprechend der in § 15 Absatz 3 formulierten Ziele in der fachpraktischen Tätigkeit zu erweitern.

Der Rahmenplan ist verbindliche Grundlage für die Ausbildungsleistungen an beiden Lernorten – Ausbildungsstätte und Fachschule –, d.h., er gilt für

- die Fachschülerinnen und Fachschüler,
- die Praxisanleitung in der Einrichtung,
- die Arbeitsgemeinschaften in der Fachschule sowie
- die fachliche Betreuung durch die betreuenden Lehrkräfte der Fachschule.

Der Rahmenplan bildet die Grundlage für einen konkreten, zeitlich strukturierten und individuellen Ausbildungsplan, der zu Beginn der fachpraktischen Tätigkeit von den Fachschülerinnen / den Fachschülern und der Praxisanleitung erarbeitet wird. Der erstellte individuelle Ausbildungsplan dient der kontinuierlichen und fachlichen Anleitung und ist die Basis für regelmäßige Reflexionsgespräche, inklusive der Begleitung der Projektarbeit durch die Praxisanleitung.

Der individuelle Ausbildungsplan stellt die Grundlage für den Bericht der fachlichen Leistung in der Praxis dar.

Der Erwerb der im Rahmenplan genannten Kompetenzen setzt eine enge Zusammenarbeit von Praxisstelle und Fachschule voraus, da nur so das theoriegeleitete Handeln und zugleich das praxisorientierte Denken für eine breit gefächerte berufliche Handlungsfähigkeit weiterentwickelt werden kann. Dabei trägt die Fachschule die Gesamtverantwortung für die Ausbildung.

Innerhalb der Kooperation zwischen Theorie und Praxis übernimmt die Fachschule bzw. betreuende Lehrkraft folgende Aufgaben:

- Durchführung von Informationsveranstaltungen für Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern,
- fachliche Betreuung und Beratung der Fachschülerin / des Fachschülers im Rahmen von Praxisbesuchen,
- Beratung hinsichtlich der zu entwickelnden beruflichen Identität und Professionalität,
- Prozessbegleitung bei der Erstellung des individuellen Ausbildungsplans,
- Austausch mit Fachschülerin / Fachschüler und Praxisanleitung über den Ausbildungsstand auf Grundlage des individuellen Ausbildungsplans,
- Begleitung von Planung, Durchführung und Reflexion der Projektarbeit.

Die Fachschülerinnen und Fachschüler arbeiten kontinuierlich, eigenverantwortlich und systematisch an ihrer Ausbildung. Ihre Lernfortschritte und Erfahrungen reflektieren sie anhand der aufgeführten Kompetenzen kritisch. Eine kontinuierliche Selbstkontrolle verringert das Risiko einer Fehleinschätzung der eigenen beruflichen Fähigkeiten und öffnet den Blick für Entwicklungsaufgaben, denen sie sich persönlich verstärkt zuwenden müssen. Die abschließend erreichte berufliche Handlungsfähigkeit muss unter anderem durch das von der Fachschule betreute – lernmodulübergreifende – Abschlussprojekt der Fachschülerinnen und Fachschüler bewiesen werden.

Rahmenplan für die fachpraktische Ausbildung

Die grundlegende Einführung zur Gestaltung der Projektarbeit erfolgt in den Arbeitsgemeinschaften, die von der Fachschule organisiert werden.

Die fachpraktische Ausbildung sollte zur systematischen Entwicklung der professionellen Handlungskompetenz in dem entsprechenden Arbeitsfeld in aufeinander aufbauenden Phasen eingeteilt sein. Die Anfangsphase umfasst die Kontaktaufnahme und Orientierung im Arbeitsfeld, in der Kernphase erfolgt die Erprobung und Verselbstständigung, in der Abschlussphase vollendet sich die Ausbildung und der Abschied wird eingeleitet.

Diese Phasen werden je nach Vorerfahrungen bzw. Vorbildung einer Fachschülerin / eines Fachschülers für ein bestimmtes Praxisfeld äußerst unterschiedlich sein.

Zudem ergeben sich bei den Phasen fließende Übergänge. Es ist jedoch deutlich darauf zu achten, dass die Verselbstständigung in der Kernphase nicht zu spät beginnt. Andererseits bedeutet es einen Schutz der auszubildenden Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger vor unangemessenen Anforderungen, wenn einer Anfangsphase ein ausreichender Zeitraum eingeräumt wird.

Für eine qualifizierte Ausbildung sind im Durchschnitt sechs Stunden pro Woche gezielte Ausbildung auf der Basis des Rahmenplans durch die Praxisanleitung zu gewährleisten. Außerdem müssen ein bis zwei Stunden wöchentlich für die Planung und Auswertung mit der Praxisanleitung zur Verfügung stehen. Die Fachschülerinnen und Fachschüler sollen ihre Lernfortschritte unter Anleitung kritisch reflektieren. Eine kontinuierliche Beurteilung und Selbstkontrolle verringert das Risiko einer Fehleinschätzung der eigenen beruflichen Fähigkeiten und ermöglicht eine gezielte Entwicklung.

Die in der Fachschulverordnung vorgeschriebenen Praktika unterliegen ebenfalls dem Rahmenplan. Sie können ggf. genutzt werden, um Kompetenzen zu erwerben, die in der Ausbildungsstelle nicht ausreichend entwickelt werden können.

Kompetenzbereiche	Kompetenzen
Ein professionelles Selbstkonzept entwickeln und Teilhabe partizipatorisch planen und gestalten (S-HEP-1)	Das Berufsbild im gewählten Arbeitsfeld reflektieren und sich mit den eigenen Erwartungen und Anforderungen des Arbeitsfeldes auseinandersetzen. Die Rolle als Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger im gewählten Arbeitsfeld kritisch hinterfragen, die Konsequenzen für das berufliche Handeln reflektieren und eine wertorientierte Haltung entwickeln. Selbst- und Fremdwahrnehmung kritisch überprüfen. Persönliche Ressourcen erkennen und diese für positive Entwicklungen nutzen. Strategien der Selbstfürsorge in Belastungssituationen anwenden. Personenzentriert, interdisziplinär und systemisch denken und handeln. Auf Grundlage der Bedürfnisse, Interessen und Ressourcen von Menschen mit Assistenzbedarf und unter Berücksichtigung institutioneller und rechtlicher Rahmenbedingungen Teilhabe partizipatorisch ermöglichen. Teilhabe im Sinne der Sozialraumorientierung und unter Berücksichtigung verschiedener Lebenswelten und deren Bedingungen ermöglichen.

	Teilhabeplanung multiperspektivisch organisieren, umsetzen, dokumentieren und evaluieren. Zu Teilhabemöglichkeiten bzw. -ansprüchen beraten.
Kommunikations- und Interaktionsprozesse beziehungsfördernd und adressatengerecht gestalten (S-HEP-2)	Beziehungs-, Kommunikations- und Interaktionsprozesse professionell und adressatengerecht gestalten. Menschen mit Assistenzbedarf kommunikativ unterstützen. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse erkennen und Kommunikations- und Interaktionssituationen dialogisch, wertschätzend und inklusiv gestalten. Menschen mit Assistenzbedarf zur Erweiterung ihrer Kommunikationsmöglichkeiten befähigen. Methoden der Kommunikation auswählen und anwenden (z.B. <i>Unterstützte Kommunikation, Leichte Sprache, Validation</i>). Kommunikationssituationen aktiv und verantwortlich im Sozialraum und in unterschiedlichen Netzwerken adressatengerecht planen, organisieren und reflektieren. Professionell informieren und beraten.
Auf Basis reflektierter Wahrnehmung, Beobachtung und entwicklungspsychologischer Grundlagen Lebensqualität von Menschen mit Assistenzbedarf durch professionelle Begleitung im Alltag sicherstellen (S-HEP-3)	Beobachtungen kriteriengeleitet durchführen und auswerten. Diagnoseinstrumente (z.B. <i>SEO/SEED</i>) nutzen. Auf Basis einer ganzheitlichen entwicklungspsychologisch fundierten Einschätzung und der individuellen Lebensgeschichte das Erleben und Verhalten von Menschen mit Assistenzbedarf verstehen, Bedürfnisse erkennen und Handlungsoptionen ableiten. Lebensqualität durch Orientierung am Willen der Menschen mit Assistenzbedarf und durch Empowermentprozesse im Alltag steigern.
Empowerment-, Bildungs- und Erziehungsprozesse partizipatorisch planen, gestalten und evaluieren (S-HEP-4)	Mit Fachkräften anderer Professionen im Netzwerk zusammenarbeiten. Relevante Ressourcen für eine inklusive Arbeit im Sozialraum für Menschen mit Assistenzbedarf kennen und nutzen. Empowerment als zentrales Element heilerziehungspflegerischen Handelns umsetzen. Möglichkeiten des Selbstausdrucks von Menschen mit Assistenzbedarf realisieren. Bildung und Erziehung als Auftrag heilerziehungspflegerischen Handelns in verschiedenen Arbeitsfeldern und Assistenzbereichen umsetzen. Relevante Ressourcen für eine inklusive Arbeit im Sozialraum für Menschen mit Assistenzbedarf erschließen.

	Diskriminierungserfahrungen von Menschen mit Assistenzbedarf mit inklusiven Strategien entgegenwirken. Aktivitäten unter größtmöglicher Partizipation initiieren, planen, umsetzen, dokumentieren und evaluieren. Das eigene pädagogische Handeln im Hinblick auf dessen Wirksamkeit reflektieren. <u>Schwerpunkt Alltagsgestaltung</u> Menschen mit Assistenzbedarf in ihrer Autonomie und Interessensbildung unter Berücksichtigung der rechtlichen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen empowern. Autonome Lebensgestaltung und Teilhabe an der Gesellschaft mit Hilfe passender Konzepte und Methoden ermöglichen. Den Sozialraum - auch mit seinen Möglichkeiten im Kultur- und Freizeitbereich - nutzen. Die Gestaltung sozialer Beziehungen ermöglichen. Spiel als entwicklungsfördernd verstehen und einsetzen. Aktivitäten planen und durchführen. <u>Schwerpunkt Körper und Bewegung:</u> Wahrnehmungsprozesse über basal stimulierende Maßnahmen anregen und Entspannung bewusst anbahnen. Psychomotorische Erfahrungen ermöglichen und psychosoziale Prozesse berücksichtigen. Gesundheit und Bewegungsfreude fördern und Rehabilitation unterstützen. Aktivitäten planen und durchführen. . <u>Schwerpunkt sexuelle Selbstbestimmung:</u> Menschen mit Assistenzbedarf dabei unterstützen, die eigene sexuelle Identität und Orientierung zu verstehen und anzunehmen. Mit sexueller Selbstbestimmung und Partnerschaft professionell umgehen. Menschen mit Assistenzbedarf in den Möglichkeiten und Grenzen ihrer sexuellen Selbstbestimmung und Partnerschaft begleiten und unterstützen . <u>Schwerpunkt künstlerische Ausdrucksformen:</u> Kreative Prozesse als Möglichkeit der Persönlichkeitsentfaltung wahrnehmen, ermöglichen und weiterentwickeln. Künstlerische Ausdrucksformen für den Prozess der Autonomieentwicklung bewusst einsetzen.
--	--

	Vielfältige Materialerfahrung und Gestaltung mit verschiedenen Techniken ermöglichen. Mit kreativen Methoden Wahrnehmungs- und Ausdrucksmöglichkeiten erweitern und unterstützen. Aktivitäten planen und durchführen.
Herausfordernde Situationen ganzheitlich verstehen und bewältigen (S-HEP-5)	Auto- und fremdaggressive Verhaltensweisen von Menschen mit Assistenzbedarf theoriegeleitet analysieren. Lösungsstrategien entwickeln, umsetzen und reflektieren. Institutionsbezogene Herausforderungen und deren Auswirkungen reflektieren und teamorientiert auswerten. Präventions- und Lösungsansätze anhand konkreter Konzepte (z.B. <i>Gewaltschutz</i>) aus Fachpraxis und Theorie erarbeiten. Aufforderungen von Menschen mit Assistenzbedarf unter Einbezug von biografischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verstehen. Präventiv unter Beachtung persönlicher und sozialer Grenzen und dem Schutz des Umfeldes handeln. Biografische Übergänge und sozialraumbezogene Aufforderungen reflektieren und assistierend begleiten. Krisen und Konflikte von Einzelnen und Gruppen erfassen, Bewältigungsstrategien entwickeln, umsetzen und evaluieren. Konfliktsituationen erfassen und analysieren sowie bei der Konfliktbewältigung kommunikativ und deeskalierend unterstützen.
Menschen mit Beeinträchtigungen individuell und personenzentriert pflegen (S-HEP-6)	Bei grundpflegerischen Maßnahmen aktivierend assistieren und Prophylaxen durchführen. Einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege nach ärztlicher Anordnung durchführen. Ausscheidungsprozesse pflegerisch betreuen. Basishygiene gemäß aktuellen Standards durchführen. Schonende Transfertechniken anwenden (inkl. Kinästhetik). Sofortmaßnahmen in arbeitsfeldtypischen Situationen bei Verletzungen und Notfallsituationen treffen. Bei der Selbstpflege unterstützen. Gesundheitszustand beobachten, Veränderungen wahrnehmen, angemessen reagieren und dokumentieren. Schmerzen erkennen und erfassen.

	Bei Erkrankungen verschiedener Organsysteme pflegen und betreuen. Die Gesundheitsfürsorge und die Förderung der Selbstpflege situations-, entwicklungs- und personenzentriert unterstützen. Elemente der Basalen Stimulation® in Pflegeprozessen einsetzen. Nach Grundsätzen der palliativen Pflege handeln.
--	--

11. Berichte über die fachlichen Leistungen

Die Praxisstelle beurteilt die Leistungen des/der Auszubildenden und übermittelt diese Beurteilung der Schule

- am Ende eines Ausbildungsjahres
- nach dem Praktikum
- am Ende der gesamten Ausbildung

Formulare finden Sie auf unserer Homepage bbs-donn.de unter

- ➔ Fachschulen
- ➔ Heilerziehungspflege (auf dieser Seite ganz unten)